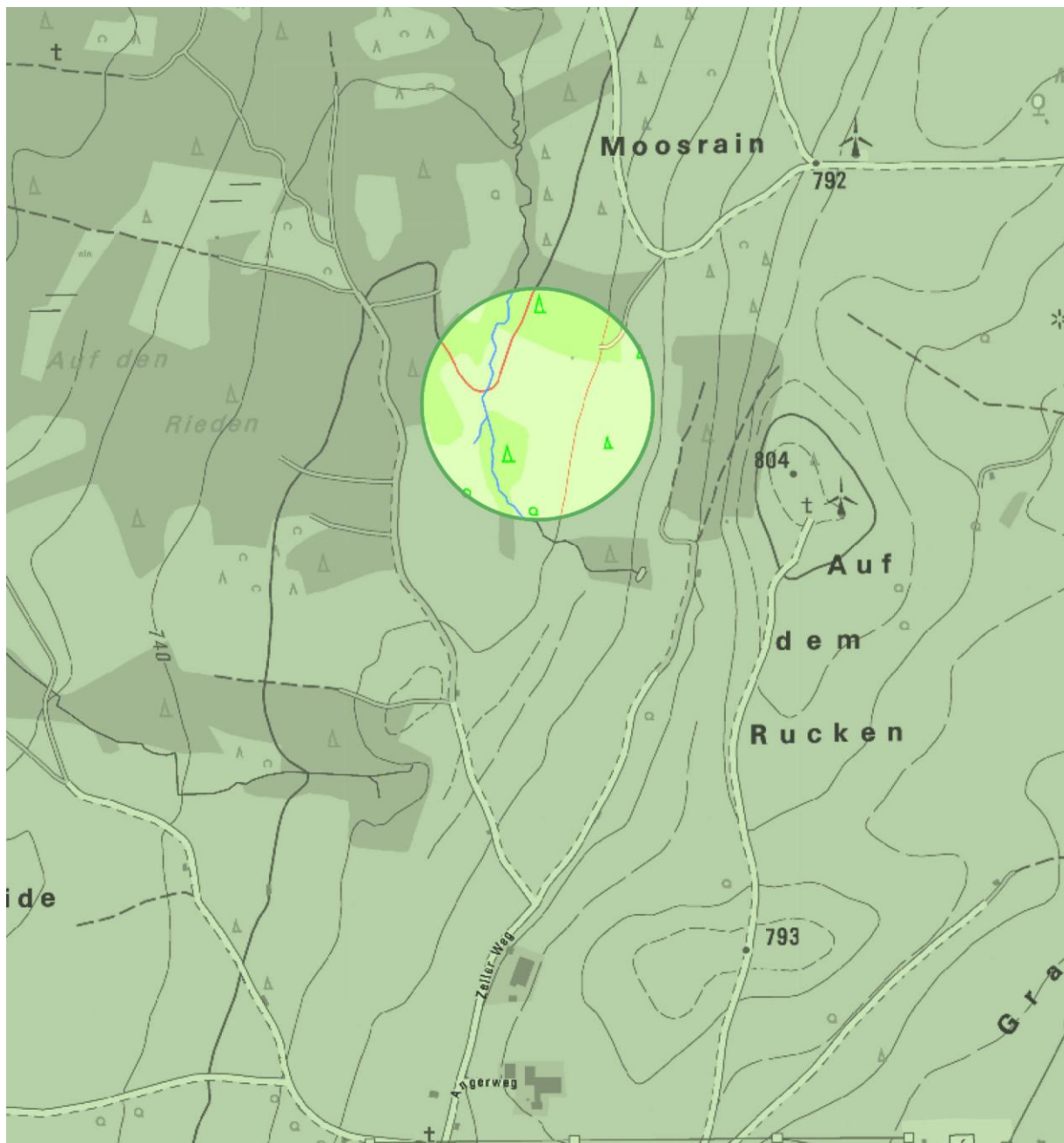




Gemeinde Bidingen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des vorhabenbezogenen Be-
bauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage
Bernbach Nord"

Fassung 04.03.2026
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Feststellungsbeschluss	4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil	5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	13
5	Begründung – Sonstiges	38
6	Begründung – Bilddokumentation	40
7	Verfahrensvermerke	41

- | | | |
|------------|--------------------------------------|---|
| 1.1 | Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung | (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) |
| 1.3 | Planzeichenverordnung | (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV |
| 1.4 | Bundesnaturschutzgesetz | (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) |
| 1.5 | Bayerisches Naturschutzgesetz | (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254) |

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) der Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) jeweils in der o.g. Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" in öffentlicher Sitzung am 25.03.2026 festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben**3.1.1 Zusammenfassung**

- 3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

- 3.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich nördlich des Ortsteils "Bernbach" und nordwestlich des Hauptortes "Bidingen" im östlichen Randbereich des Forstes "Auf dem Rucken".
- 3.1.2.2 Der Geltungsbereich beinhaltet landwirtschaftlich genutzte Fläche und wird sowohl im Norden, Süden, Westen als auch im Osten von Baum- und Waldbeständen umgeben.
- 3.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit Fl.-Nrn. 238 (Teilfläche); 255; 481; 483; 483/1 sowie 482/3.

3.1.3 Erfordernis der Planung

- 3.1.3.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord".

Da die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen nicht mit der geplanten Nutzung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

- 3.1.3.2 Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grund der Absicht eines privaten Investors ("energy heroes GmbH") eine Agri-Photovoltaikanlage nördlich des Ortsteils "Bernbach" und nordwestlich des Hauptortes "Bidingen" im östlichen Randbereich des Forstes "Auf dem Rucken" zu errichten.

Die Gemeinde ist an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besonders interessiert, da die Umsetzung regenerativer Energien einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele leistet. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und der politischen Zielsetzung, den Ausstoß von Treibhausgasen signifikant zu reduzieren, kommt der Nutzung regenerativer Energien eine zentrale Rolle zu.

In diesem Kontext sieht sich die Gemeinde in der Verantwortung, im Rahmen ihrer Planungshoheit einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Integration von regenerativen Energien, insbesondere von Agri-Photovoltaik, stellt zudem eine innovative und besonders flächenschonende Lösung dar, die sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile vereint. Der Gemeinde

erwächst somit ein planerisches Erfordernis, um durch bauleitplanerische Steuerung die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Energieversorgung vor Ort zu schaffen und zugleich ihre Klimaschutzziele zu unterstützen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß Regionalplan Allgäu im Vorranggebiet Nr. 4 für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Um dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB gerecht zu werden, bezieht sich die Flächennutzungsplanänderung auf die Darstellung regenerativer Energien. Dies hat den Hintergrund, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen wurden, welche den Rückbau der Agri-PV Anlage im Falle künftiger Realisierung von Windkraftanlagen, auch im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen, regeln. Durch eine künftige Darstellung des Änderungsbereiches als "Regenerative Energie" wird auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sichergestellt, dass sowohl die Umsetzung der geplanten Agri-PV Anlage möglich ist, gleichzeitig aber dem Ziel des derzeitigen Regionalplanes, dem Vorrang für Windkraftnutzung, Rechnung getragen wird.

3.1.4 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben, Standortwahl

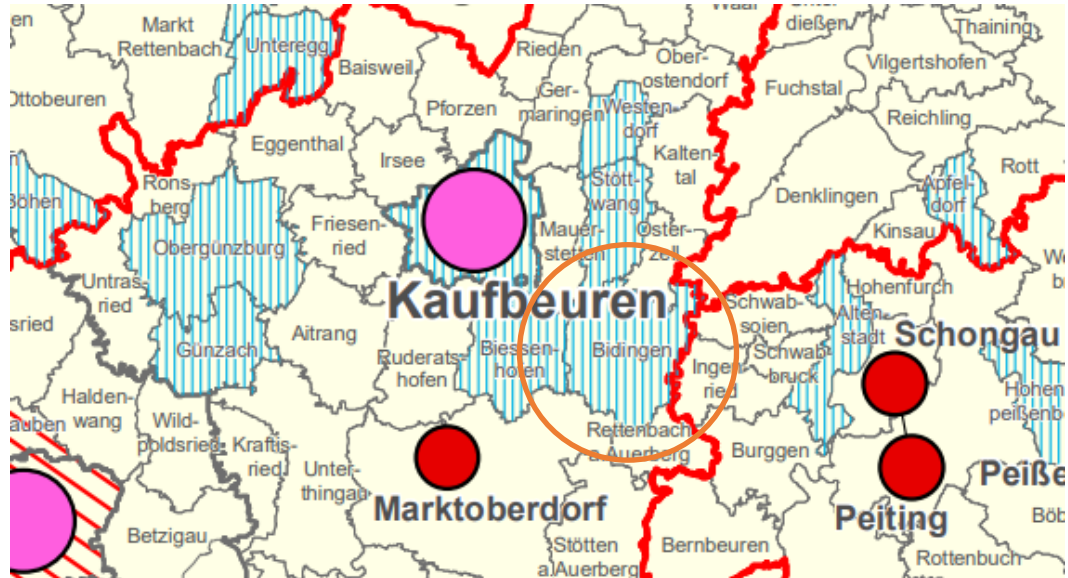
3.1.4.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie maßgeblich:

- 1.1.1 In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- 1.1.2 Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 2.1.5 Anhang 1 Festlegung der Gemeinde Bidingen als allgemeiner ländlicher Raum
- 6.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
 - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,

- Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- 6.2.1 Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

3.1.4.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als "allgemeiner ländlicher Raum"



3.1.4.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

- A III 1/ A III 2/ Bestimmung der Gemeinde als "Ländlicher Teilraum, dessen A III 3 Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll"
- B II 2.4.1 Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden.
- B II 2.5.2 Auf die Erhaltung [...] der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen [...] soll hingewirkt werden.
- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

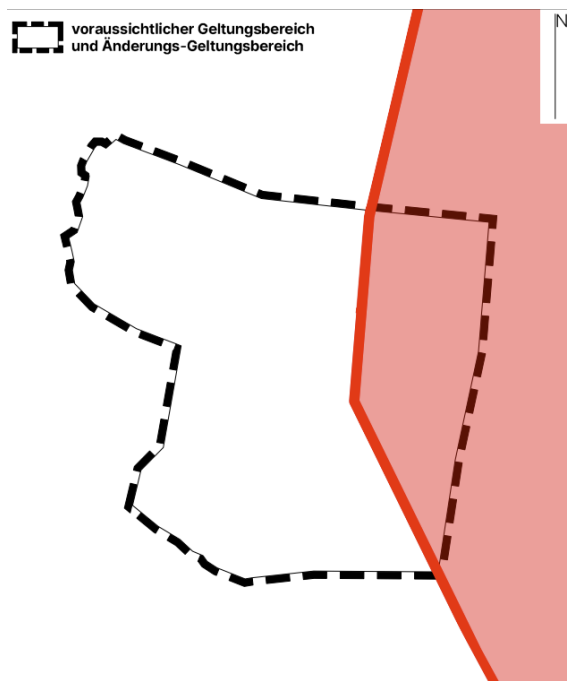
3.1.4.4 Der Änderungsbereich liegt gemäß Regionalplan Allgäu im Vorranggebiet Nr. 4 für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Die Planung der Agri-Photovoltaikanlage steht diesem Ziel insofern grundsätzlich

entgegen, als die betroffene Fläche zunächst anderweitig genutzt wird und dadurch vorübergehend nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht.

Zur Sicherung der raumordnerischen Zielvorgaben wird jedoch festgesetzt, dass die Agri-Photovoltaikanlage im Falle einer künftigen Realisierung von Windkraftanlagen, auch im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen, vollständig zurückzubauen ist.

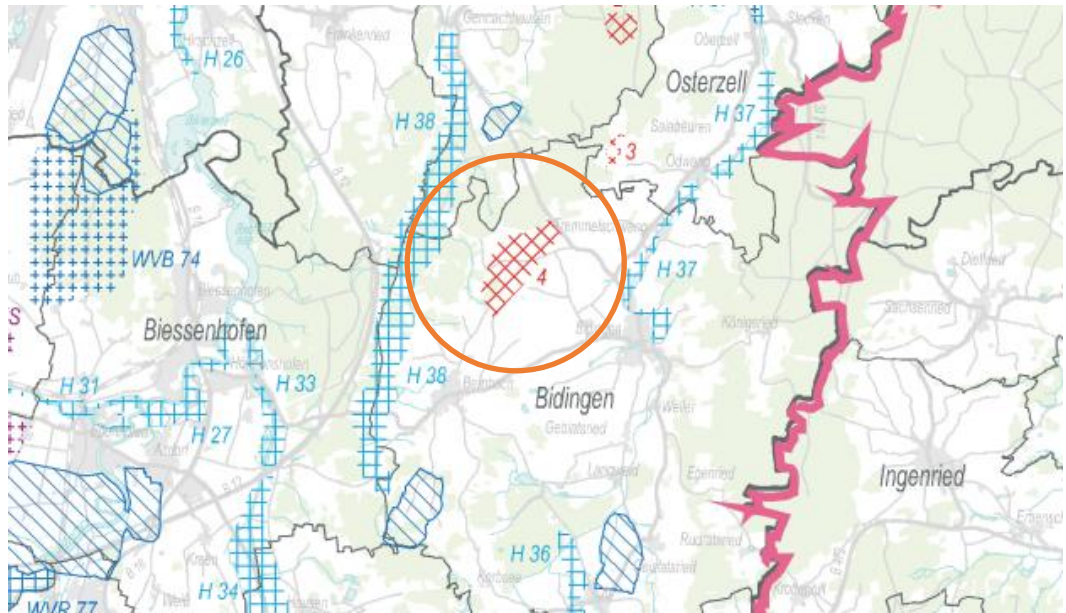
Durch diese Rückbauverpflichtung wird gewährleistet, dass die Flächenverfügbarkeit für überörtlich bedeutsame Windkraftanlagen langfristig erhalten bleibt. Eine dauerhafte Einschränkung des Vorranggebiets erfolgt somit nicht.

Dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird insofern Rechnung getragen, dass die Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nun mehr als "Regenerative Energie" erfolgt. Dies ermöglicht sowohl die Realisierung von Windkraft als auch die Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage.



3.1.4.5 Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorranggebiete

(x x x)



3.1.4.6 Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.

3.1.4.7 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.1.5 Standortwahl, Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

3.1.5.1 Im Sinne des Klimaschutzes unterstützt die Gemeinde Bidingen die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Der Gemeinderat hat dahingehend in einem Abwägungsprozess intensiv darüber diskutiert, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung solcher Anlagen insbesondere im Hinblick auf ein verträgliches Landschaftsbild und landwirtschaftliche Belange erfolgen kann. Die Standortwahl für die geplante Photovoltaikanlage orientiert sich daher an den Vorgaben des Kriterienkatalogs von 2023, der zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Nutzung von Freiflächen entwickelt wurde. Wichtige Kriterien umfassen dabei die Berücksichtigung des Landschaftsbildes, die Minimierung von Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Förderung von standortgerechten Nutzungsmöglichkeiten, die im Einklang mit den klimatischen Zielen der Gemeinde stehen.

Die gewählte Fläche für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bidingen erfüllt die relevanten Kriterien des Kriterienkatalogs von 2023 und wurde sorgfältig auf mögliche Konflikte mit schützenswerten Flächen und Bereichen geprüft. Insbesondere wurden die folgenden wichtigen Punkte berücksichtigt:

Es liegt keine Überschneidung mit schützenswerten Gebieten vor: Die gewählte Fläche für die Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bidingen erfüllt relevante Kriterien des Kriterienkatalogs von 2023 und wurde sorgfältig auf mögliche Konflikte mit schützenswerten Flächen und Bereichen geprüft. Insbesondere wurden die folgenden wichtigen Punkte berücksichtigt. Gemäß Reichbodenschätzung findet sich im Untersuchungsgebiet Lehm(L) mit einer Zustandsstufe von 2 und einer Grünlandzahl von 41, 45, 46 und 47. Sie befindet sich damit unter dem im Kriterienkatalog genannten Wert von 48. Zudem liegt kein Einfluss auf landwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich wertvollen Flächen vor. Die Fläche ist nicht als Ausgleichs- oder Ersatzfläche vorgesehen und grenzt nicht an Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Moorböden. Somit werden keine negativen Auswirkungen auf ökologisch wertvolle oder empfindliche Flächen befürchtet.

Des Weiteren werden die Abstands- sowie Sichtbarkeitsregelungen zu Siedlungsgebieten eingehalten. So liegt keine direkte Sichtbarkeit von jeglicher Wohnbebauung oder Ortsverbindungsstraßen aus vor. Zudem umfasst der geplante Standort eine Fläche von weniger als 20 ha. Des Weiteren wurde im März 2025 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt, welche der Bürgerschaft die Möglichkeit gab, sich ausgiebig über das geplante Projekt zu informieren.

Lediglich als ungeeignet wahrgenommen wurden entsprechende Vorrangflächen (zum Beispiel für Kiesabbau, Windkraftnutzung). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich gemäß Regionalplan Allgäu im Vorranggebiet Nr. 4 zur Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Die geplante Agri-Photovoltaikanlage steht diesem Ziel insofern grundsätzlich entgegen, als die betroffene Fläche zunächst einer anderweitigen Nutzung zugeführt wird und damit vorübergehend für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung steht. Um jedoch die raumordnerischen Zielsetzungen des Regionalplans zu sichern, wird im Rahmen der Planung verbindlich festgelegt, dass die Agri-Photovoltaikanlage im Falle einer späteren Realisierung von Windkraftanlagen – insbesondere auch im Kontext von Repowering-Maßnahmen – vollständig zurückzubauen ist. Diese Rückbauverpflichtung stellt sicher, dass die langfristige Flächenverfügbarkeit für überörtlich bedeutsame Windkraftnutzung uneingeschränkt erhalten bleibt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung oder Einschränkung des Vorranggebiets ist damit ausgeschlossen.

Durch die Wahl dieses Standorts wird die Gemeinde Bidingen nicht nur ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Klimaschutz gerecht, sondern stellt auch sicher, dass die Anforderungen des Kriterienkatalogs von 2023 eingehalten werden.

Letztlich ist die Gemeinde bei der Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf einen Vorhabenträger angewiesen und somit auch auf Flächen, welche der Vorhabenträgerschaft zur Verfügung stehen. Da die fachlichen Belange zu dem aktuell geplanten Standort abgearbeitet werden können und eine entsprechende Anfrage vorliegt, sieht die Gemeinde den Standort vorliegend als geeignet an.

3.1.5.2 Der gewählte Standort befindet sich im unbeplanten Außenbereich und wird für die Umsetzung regenerativer Energien von der Gemeinde Bidingen als geeignet angesehen,

- da der Standort den topographischen Anforderungen (keine Verschattung, wenig Geländeneigung) entspricht,
- ein kompakter Zuschnitt der Planung möglich ist,
- eine geeignete Erschließung vorhanden ist,
- keine direkte Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft gegeben ist,
- Beeinträchtigungen für den Artenschutz durch entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden können

Der Empfehlung im Hinweispapier für derartige Projekte einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wird gefolgt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht zweckgebunden für die Vorhabenträgerin und nur für dieses konkrete Vorhaben erfolgt. Als Art der baulichen Nutzung wird der Nutzungszweck "Agri-Photovoltaikanlage" gewählt. Im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden außerdem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen, um einen verbindlichen Rahmen zu schaffen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.

3.1.5.3 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde insbesondere auf das im Regionalplan Allgäu aufgelistete Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4 hingewiesen. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit einer entsprechend bedingten Festsetzung gelöst.

3.2 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.2.1 Stand vor der Änderung

3.2.1.1 Die Gemeinde Bidingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Fläche für die Landwirtschaft", "Fläche für die Forstwirtschaft", "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald", "Im Rahmen der Verjüngung Umwandlung in standortgerechten Nadel- u. Laubmischwald mit möglichst hohem Laubholzanteil, schließt Aufbau von Waldrändern mit ein (räumliche Abgrenzung siehe LP)", "Sondergebiet – Windkraftanlage", "Biotopvernetzung, Schaffung linearer Säume und Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession", "Gehölzsaum an Wasserläufen" und "Einzelbaum" dargestellt.

3.2.2 Inhalt der Änderung

- 3.2.2.1 Im Änderungsbereich werden die Flächen fortführend als "Regenerative Energie" dargestellt.

Durch die Umsetzung regenerativer Energien werden im Flächennutzungsplan vorgesehene „Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald“ überplant und können in diesem Bereich vorerst nicht umgesetzt werden. Die Anlage stellt eine temporäre Nutzung dar, nach deren Rückbau die Flächen grundsätzlich weiterhin für eine standortgerechte Erstaufforstung zur Verfügung stehen. Zudem wird durch die geplante Doppelnutzung (landwirtschaftliche Nutzung in Kombination mit Energiegewinnung) ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung geleistet, ohne dass zusätzliche neue Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Insgesamt ist die zeitlich befristete Überplanung daher vertretbar.

4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

- 4.1.1.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird nordwestlich der Gemeinde Bidingen die Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft", "Fläche für die Forstwirtschaft", "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald", "Im Rahmen der Verjüngung Umwandlung in standortgerechten Nadel- u. Laubmischwald mit möglichst hohem Laubholzanteil, schließt Aufbau von Waldrändern mit ein (räumliche Abgrenzung siehe LP)", "Sondergebiet – Windkraftanlage", "Biotopvernetzung, Schaffung linearer Säume und Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession", "Gehölzsaum an Wasserläufen" und "Einzelbaum" fortführend als "Regenerative Energie" dargestellt.
- 4.1.1.2 Beim Änderungsgebiet handelt es sich überwiegend um Grünland nordwestlich der Gemeinde Bidingen. Im Bereich des nördlichen Grünlandes wird ein größerer Bereich als Viehweide genutzt. Die Fläche wird nach Norden, Süden, Osten und Westen von bestehenden Waldflächen umschlossen. Der angrenzende Waldrand befindet sich teilweise direkt angrenzend sowie bereichsweise innerhalb des Änderungsbereichs. Zudem finden sich am Rand einzelne Bäume und Baumgruppen. An der westlichen Grenze des Änderungsbereich fließt der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Richtung Norden schließen zudem Grünflächen an. Am südöstlichen Rand findet sich kleinteilig ein Kiesweg.
- 4.1.1.3 Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" zur Ausweisung einer Agri-Photovoltaikanlage.
- 4.1.1.4 Für die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.
- 4.1.1.5 Der Änderungsbereich beträgt insgesamt 69.315 m².

- 4.1.1.6 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgen auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene.
- 4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.1.2.1 Regionalplan:
- Der östliche Randbereich des Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 4. In diesen Vorranggebieten soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Die Umsetzung der Änderung im Randbereich des Vorranggebiets ist dennoch möglich, da in naher Zukunft keine Umsetzung einer Windkraftanlage geplant ist. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist damit nicht gegeben.
- 4.1.2.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 19.12.2000):
- Die Gemeinde Bidingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Die zu ändernden Flächen werden hierin als "Flächen für die Landwirtschaft" sowie als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt. Weiterhin befinden sich in dem Bereich die Darstellungen von "Einzelbäume und Baumgruppen", "Sondergebiet- Windkraftanlage", "be-sehende stufig aufgebaute Waldränder", "Biotopvernetzung", "Schaffung linearer Säume" und "Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession"
- Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Inhalten des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" nicht übereinstimmen, ist die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.
- 4.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):
- Westlich des Änderungsgebiets, in einem Abstand von etwa 550 m, beginnt das FFH-Gebiet "Gennachhauser Moor" (Nr. 8130-301). Hierbei handelt es sich um eines der hydrologisch besterhaltenen Moore am nördlichen Moränenrand des Naturraums Südliches Alpenvorland. Es zeigt eine hohe Strukturvielfalt und ist reich an floristischer und faunistischer Ausstattung. Das Änderungsgebiet und FFH-Gebiet sind durch dazwischenliegende Waldflächen voneinander getrennt. Bei Berücksichtigung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Photovoltaikmodule die geringe Reflexion aufweisen, Begrünung der Zäune) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Eine weitere Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.
- 4.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotope:
- Im Westen befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001), welches sich teilweise innerhalb

und teilweise angrenzend zum Änderungsbereich befindet. Des Weiteren findet sich direkt nördlich angrenzend das Biotop "Hecke im "Moosrain" (Nr. 8130-0057-001) sowie nördlich in 25 m das Biotop "Streuwiesenbrache im "Moosrain" (Nr. 8130-0056-001)

- Teile des Biotops "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs. Durch die Einhaltung der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord“ festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen verhindert werden. Zudem wird mit der Baugrenze überall ein Abstand von mindestens 10 m zu den Biotopstrukturen eingehalten. Dies verhindert, dass sich die geplante Bebauung negative auf die Biotope auswirkt. Eine Durchwandermöglichkeit für Kleintiere ist auch weiterhin gegeben.
- Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope.
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.
- Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Änderung.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Grünland. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Fläche, die als Weide genutzt wird. Umgeben wird das Änderungsgebiet in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen und grenzt auf eine Länge von ca. 606 m direkt an diese an. Im Nordöstlichen Teil geht das Änderungsgebiet in weitere Grünflächen über. Südöstlich findet sich ein Feldweg, welcher kleinteilig in das Änderungsgebiet hineinragt. Nördlich grenzt das Änderungsgebiet direkt an bestehende Waldflächen an, teilweise ragen diese auch in den Änderungsbereich hinein. Dies ist auch auf den südlichen Flächen der Fall, wo einzelne Gehölze in den Änderungsbereich hineinragen. Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Der Bach wird von Gewässerbegleitgehölze eingerahmt, welche anteilig auf der Südseite der Fl.-Nr. 481 sowie auf der Westseite der

Fl.-Nr. 238 zu finden sind. Die Gehölze sind als gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001) ausgewiesen.

- Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung des Änderungsgebiets (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Tritt von Tieren) ist im Bereich des intensiv genutzten Grünlandes eine geringe Artenvielfalt gegeben. Der westliche Bereich, in welchem sich die gewässerbegleitenden Gehölze befinden, ist von einer höheren Wertigkeit im Bezug auf die Artenvielfalt. Auch im Bereich der vorkommenden Gehölze, sowie den dazugehörigen Säumen ist eine erhöhte Artenvielfalt zu erkennen.
- Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere, wegen der angrenzenden Acker und Waldflächen, unbelastet. Es fallen keine Belastung durch Lärm oder Störungen durch Verkehr an.
- Aufgrund der im Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten. Um zu prüfen, ob im zu ändernden Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet durch einen Biologen begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025). Die Ergebnisse sind wie folgt:
 - Offenlandarten wie die Feldlerche, konnten innerhalb des Änderungsgebiets nicht festgestellt werden und sind aufgrund bestehender Kulisseneffekte durch die umliegenden Gehölze auszuschließen.
 - Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wie der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitats Elemente ebenfalls auszuschließen. Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie besonnte Bereiche/Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen im Wirkungsbereich des Vorhabens.
 - Durch die Änderung werden keine essenziellen Strukturen wie Hecken oder Gehölze überplant, die essenzielle Jagdgebiete oder Leitlinien für Fledermäuse darstellen könnten.
 - Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird den Freiflächen des Änderungsgebiets keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat zugesprochen. Die Waldränder weisen jedoch vereinzelt Totholz auf, was sich prinzipiell als Quartier für Fledermäuse eignet. Ein Eingriff in diese findet jedoch nicht statt. Nutzungen von Bereichen entlang des Waldes insbesondere im Bereich des Bernbachs als Flugroute und Jagdhabitat sind ebenfalls möglich.
 - Die an das Änderungsgebiet angrenzenden Bäche und Wiesengräben bieten potenziellen Lebensraum für Libellen.
 - Ein vereinzelte Vorkommen von Amphibien im Bereich des Baches ist nicht auszuschließen. Habitatbedingt ist ein Vorkommen streng geschützter Arten wie Laubfrosch oder Kammolch jedoch auszuschließen.

- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Gemäße der GK 25 liegt der östliche Bereich in der geologischen Einheit von würmzeitlichen Moräne (Till), welche überwiegend aus Kies bis Blöcke, sandig bis schluffig oder Schluff, tonig bis sandig, kiesig bis blockig (Till, korn- oder matrixgestützt) besteht. Der westliche Bereich liegt in der geologischen Einheit von würmzeitlichen Geschiebemergel (Till, matrixgestützt), welche überwiegend aus Schluff, wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig (Till, matrixgestützt), z. T. Grundmoräne ohne lithologische Differenzierung besteht.
- Aus dem Gestein haben sich gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern im westlichen Bereich Gleye mit weitem Bodenartenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moore; im Untergrund überwiegend carbonathaltig entwickelt. Der östliche, größere Bereich besteht aus Hanggleye und Quellengleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum.
- Die Böden sind im Bereich der intensiv genutzten Wiese unversiegelt. Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Böden im Änderungsgebiet weitestgehend unverändert vorliegen und ihre natürlichen Bodenfunktionen nahezu unbeeinträchtigt erfüllen können.
- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzung im BayernAtlas Plus, geoportal.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Gemäß Reichsbodenschätzung findet sich im Untersuchungsgebiet Lehm(L) mit einer Zustandsstufe von 2 und einer Grünlandzahl von 41, 45, 46 und 47.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Änderungsgebiet ist mit der Wertklasse 4 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 als hoch bewertet.

- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Gemäß der Reichsbodenschätzung wurde für den im Änderungsgebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 44 (Durchschnitt) ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer mittleren Ertragsfähigkeit (Wertklasse 3) entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im mittleren Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 44 (Durchschnitt) und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit regional im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Änderungsgebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung von "hoch".
- Dem Boden im Änderungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu (Bodendenkmal, Eiszeitliche Strukturen wie Drumlins, Flussterrassen etc).
- Geotope kommen im Änderungsgebiet nicht vor.
- Für das Änderungsgebiet sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Änderungsgebiet werden auf der gesamten Fläche landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte.
- Altlastenstandorte sind keine bekannt.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.
- Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche der Moosrainbach (Gew. III Ordnung, auch Krebsgraben genannt). Der Bach ist Teil des gemäß § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Weitere Oberflächengewässer sind nicht zu finden.

- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht.
- Eine Versiegelung innerhalb des Änderungsgebiets ist nicht gegeben und der Boden fungiert breitflächig als Puffer und Speicher für anfallendes Niederschlagswasser.
- Die geplante Änderung liegt vollständig in der Gebietskulisse „wassersensibler Bereich“.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Änderungsgebiets mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Änderungsgebiet führt.
- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht bzw. fließt oberflächlich über diese ab.
- Das Gelände weist ein leichtes Gefälle von Osten nach Westen hin auf, wobei es zu gemäßigtem abfließendem Hangwasser kommen kann.

4.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Das Änderungsgebiet liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 1427 mm relativ hoch. Da das Gebiet auf einer Höhe von ca. 800 m ü. NN liegt, fällt ein großer Teil des Niederschlags als Schnee. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 7,5°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen. (<https://de.climate-data.org/europa/>)
- Die offenen Flächen des Änderungsgebiets dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die angrenzenden Feldgehölze und Bäume Frischluft produzieren. Es handelt sich um einen Bereich mit klimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen. Aufgrund der Lage im Wald, bestehen keine direkte Auswirkung auf die Luftqualität im urbanen Raum.
- Durch die nicht vorhandene Versiegelung im Änderungsgebiet ist keine Wärmeabstrahlungen gegeben.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsgebiets und der anliegenden Flächen kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).

- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Änderungsgebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Bidingen liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Oberbayrischen Alpenvorlandes innerhalb des Naturraums "Lech-Vorberge". Das Landschaftsbild in der Gemeinde zeichnet sich überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland und Acker, forstwirtschaftliche Nutzung und kleine Ortschaften/Weiler mit eingewachsenen Grünstrukturen an den Ortsrändern.
- Beim Änderungsgebiet selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich, ca. 2 km entfernt des Hauptortes Bidingen. Die Fläche wird in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen eingerahmt. Innerhalb des Änderungsgebiets befinden sich keine (kultur-)landschaftlich hochwertigen Elemente.
- Das Änderungsgebiet weist ein leichtes Gefälle von Osten nach Westen auf.
- Es besteht keine Blickbeziehungen zu landschaftsbildrelevanten Punkten.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Das Änderungsgebiet wird landwirtschaftlich und kleinteilig auch forstwirtschaftlich genutzt. Die Ertragsflächen haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Der Bereich hat keine Relevanz für die Naherholung.
- Nutzungskonflikte bestehen nicht im Änderungsgebiet.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 – Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.
- Das Änderungsgebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht aus-

geschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt.

- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgebiets keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.180-1.194 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1800 - 1849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der nur leichten Hangneigung in Richtung Westen die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Änderung bleibt das intensiv genutzte Grünland sowie die Waldflächen als landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts aufgrund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustauschbahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die Biotope bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nichtdurchführung der Änderung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

4.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z. B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung, aus großräumigen Vorgängen (z. B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z. B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht

prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Änderung besteht nicht.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderung und bei Nichtdurchführung der Änderung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind.

4.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a BauGB):

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" und den Bau der Agri-Photovoltaikanlage geht die aktuelle Nutzung durch die Landwirtschaft teilweise verloren (festgesetzte Extensivnutzung).
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). In diesen Bereichen geht zudem der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren.
- Zu den umgebenden Waldflächen wird mit der Bebauung ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten. Zu den Biotopen beträgt der Abstand mindestens 10 m. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung besagter Strukturen verhindert werden. Auch ermöglicht der Abstand zum Wald, dass die angrenzenden Waldflächen auch zukünftig forstwirtschaftlich bearbeitet werden können. Die an der Grenze des Änderungsgebietes vorkommenden Gehölze werden durch Festsetzung erhalten.
- Dadurch, dass sich die Fläche in der Mitte von Waldflächen befindet, wird ein Großteil des Windes von den umgebenden bewaldeten Flächen abgelenkt. Die Gefahr durch Windwurf ist vergleichsweise gering. Dennoch kann es im Rahmen von Sturmereignissen zu umstürzenden Bäumen kommen, welche die PV-Module beschädigen und zu Verschmutzungen der Umwelt durch austretende Schadstoffe führen könnten. Das Risiko für Verschmutzungen der Umwelt kann im Kontext der geplanten, auf Siliziumtechnologie basierenden Module und aufgrund der Fernüberwachung (Unfälle werden schnell bemerkt und behoben) als gering eingestuft werden. Von Seiten

des Vorhabenträgers können bei entsprechenden Schäden keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

- Durch die Einzäunung des Geländes wird die Durchgängigkeit vor allem für größere Tiere eingeschränkt. Durch entsprechende Festsetzung (siehe Aufzählung unten) wird die Durchgängigkeit besonders für kleinere Tiere weitestgehend erhalten.
- Seitens des Anlagenbetreibers bestehen auch keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Möglicherweise auftretende negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die stetig wachsenden Waldbäume.
- Die im näheren Umfeld aufgezählten Biotope werden aufgrund des Inhaltes der Planung, der aufgenommenen Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung und der Einhaltung entsprechender Abstände nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung und private Grünfläche können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
 - Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, dürfen nur Module zum Einsatz kommen die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.
 - Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Schiebetor) müssen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen. Ausgenommen hiervon ist der Zaun entlang der im Änderungsbereich gelegenen Gemeindestraße. Hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Vermeidung von Wildunfällen die Unterkante des Zaunes bis zur Geländeoberkante zu verlegen.

- Bei Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025):
 - Um Störungen durch die Bauphasen für am Waldrand brütende Vögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Bauzeiten dürfen nicht während der Hauptbrutzeit zwischen Mitte März- Anfang Juli stattfinden.
 - Eingriffe in das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Südlicher Moosrain-bach" (Nr. 8130-0054-001) am westlichen Rand des Änderungsgebiets müssen vermieden werden.
 - Um für Libellen die Verwechslung der PV-Module mit Gewässerbereichen zu minimieren, ist es zu empfehlen, entspiegelte PV-Module mit max. 3 % Reflexionsgrad einzusetzen. Dadurch kann die Verwechslung mit tatsächlichen Eiablageplätzen weitestgehend vermieden werden. Zudem muss mind. 5 m Abstand der Module zu den Bachläufen und Wiesengraben eingehalten werden. Die Bachläufe dürfen nicht überplant werden.
 - Um die Durchwanderbarkeit der Fläche für Kleintiere (Amphibien) zu gewährleisten, sind Zäune und Mauern durchlässig zu gestalten. Ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen Zaununterkante und Boden ist einzuhalten. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
 - Gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Sollte es doch zu notwendigen Gehölzbeseitigungen kommen, so müssen diese außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt als gering bewertet werden.

4.2.3.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" wird während der Bauzeit ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht und dadurch möglicherweise verdichtet sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südöstlichen Feldweg. Es treten neuversiegelte Bereiche hinzu. Auf den versiegelten Flächen können die Böden ihre Funktionen nicht mehr erfüllen.

- Da die Aufständerungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten.
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). Auf den versiegelten Flächen kann der Boden seine Funktionen nicht länger erfüllen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss.
- Die Fläche wird auch zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und überwiegend mit Rindern beweidet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Private Grünfläche der PV-Anlage ohne bauliche Anlagen. Der Boden kann in den unversiegelten Bereichen auch weiterhin als Puffer und Zwischenspeichern agieren.
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
 - Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
 - Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in

Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben.

- Die Hinweise zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die entsprechende Person muss sachkundig sein und hat dies entsprechend bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der genehmigenden Behörde regelmäßig Bericht erstatten.
 - Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Änderungsgebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- Aufgrund der geringen Versiegelung durch die Ständer der PV-Module ist die Eingriffsstärke in Verbindung mit den festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

4.2.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Im westlichen Teil fließt auf einer kleinen Fläche innerhalb des Änderungsbereichs der Moosrainbach (Gew. III Ordnung, auch Krebsgraben genannt). Der Bach ist Teil des gemäß § 30 BNatSchG kartierten Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001). Die geplante Bebauung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" hält einen Abstand von mindestens 10 m zu dem bestehenden Gewässer ein. Eine Negativentwicklung ist damit nicht gegeben.
- Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Dies verändert den oberflächigen Wasserhaushalt und ändert damit auch die Zusammensetzung der vorkommenden Arten. Für den Wasserhaushalt insgesamt und die Grundwasserneubildung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.
- Ein Flächenverlust bzw. eine Versiegelung findet bezogen auf die Gesamtfläche nur in geringem Ausmaß statt (punktuell im Bereich der Einrammungen der Modultischständer und Zaunverankerungen, flächig im Bereich der Transformatoren- und Übergabestation, der notwendigen Nebengebäude und der Batteriespeichersysteme). Die aufgeständerten Photovoltaikmodule sind ohne Fundament zu gründen.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den südöstlichen Feldweg. Es treten neuversiegelte Bereiche hinzu. Auf den versiegelten Flächen kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin nicht versickern
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:

- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
 - Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
 - Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.5 Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung und den Betrieb der im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" geplanten Agri-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an.
- Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung nicht verändert.
- Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.
- Gefahrenflächen für extreme (HQ_{extrem}) oder hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.2.3.6 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsgebiet durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" vermindert und überwiegend auf die angrenzenden Offen-

flächen beschränkt. Im Bereich der Module, Nebengebäude und Versiegelungen wird die Wärmeabstrahlung begünstigt und die Verdunstung eingeschränkt.

- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und der dadurch entstehenden Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches wird sich die Produktion von Frischluft in diesen Bereichen nicht verschlechtern. Die Gehölze reduzieren die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte zusätzliche Verkehrsnutzung vorgesehen ist.
- Durch den künftigen Verzicht auf Düngemittel kommt es künftig in den in der Umgebung nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen aus dem Änderungsgebiet.
- Insgesamt trägt die Agri-Photovoltaikanlage dazu bei, erneuerbare Energien zu fördern, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die Einhaltung der Klimaziele zu erreichen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" und die Errichtung der Photovoltaikanlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Agri-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragkonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Lage des Änderungsgebiet jedoch auszuschließen, da die Fläche in alle Himmelsrichtungen von Waldflächen eingeschlossen wird. Eine Fernwirkung ist damit nicht gegeben.
- Die vorhandenen, am randgelegenen Gehölze stellen ästhetisch hochwertige Elemente dar und sorgen in ihrer Gesamtheit für die Wertigkeit der

weiträumigen Landschaft. Sie bleiben vom Vorhaben unberührt oder werden durch entsprechende Festsetzung erhalten.

- Das Änderungsgebiet selbst besitzt keine Erholungseignung.
- Dadurch, dass die Fläche in alle Himmelsrichtungen von Waldstrukturen eingeschlossen wird, kann von weiteren Eingrünungsmaßnahmen abgesehen werden. Als Sichtschutz wird der Zaun mit rankenden und schlingenden Pflanzen begrünt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden. Hierzu werden folgende planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen:
 - Durch die festgesetzte Pflanzbindung können die außerhalb des Baufensters bestehenden Bäume erhalten werden. Bei Abgang sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 - Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord“ und die geplante Nutzung der Fläche für eine Agri-Photovoltaikanlage wird eine Doppelnutzung der betroffenen Flächen ermöglicht. Durch die Aufständigung der Module bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend erhalten und kann weiterhin als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden. Gleichzeitig trägt die PV-Anlage zur Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien bei. Dies ist im Zuge des Klimawandels von enormer Bedeutung für das Wohlergehen künftiger Generationen. Auf diese Weise wird die Flächeninanspruchnahme optimiert, ohne die landwirtschaftliche Nutzung vollständig zu verdrängen.
- Strukturen der Erholungsnutzung sind nicht beeinträchtigt, da die Fläche hierfür keine Eignung aufweisen.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiteren Schadstoffeinträgen in die Luft, da keine dauerhafte zusätzliche Verkehrsnutzung vorgesehen ist.
- Durch den künftigen Verzicht auf Düngemittel kommt es in den in der Umgebung vorkommenden Bereichen nicht mehr zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen aus dem Änderungsgebiet.
- Zu den umgebenden Waldflächen wird mit der Bebauung ein Abstand von mindestens 6 m eingehalten. Zu den Biotopen beträgt der Abstand mindestens 10 m. Durch den gewählten Abstand kann eine Beeinträchtigung besagter Strukturen verhindert werden. Auch ermöglicht der Abstand zum Wald, dass die angrenzenden Waldflächen auch zukünftig forstwirtschaftlich bearbeitet werden können. Die an der Grenze des Änderungsgebietes vorkommenden Gehölze werden durch Festsetzung erhalten.

- Die gutachterliche Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PV-Anlage der SolPEG GmbH (Fassung vom 28.08.2024) kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der gegebenen Distanz zu Bidingen, relevanten Straßen sowie weiteren relevanten Gebäuden oder schutzwürdigen Zonen keine Blendeinwirkungen und damit gegebene Beeinträchtigungen auftreten.
- Die bei den obigen Schutzgütern genannten und planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" dienen indirekt auch dem Wohlbefinden des Menschen. Sie werden daher an dieser Stelle nicht nochmals aufgezählt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

4.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Das Änderungsgebiet liegt in der Nähe von Siedlungsspuren (Gräber/Grabhügel der Bronzezeit und Straße der röm. Kaiserzeit). Somit ist es nicht ausgeschlossen, bei Bodeneingriffen auf weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler zu stoßen; das Siedlungsgebiet der bronzezeitlichen Bestattungen ist m.E. derzeit noch nicht bekannt. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2.3.10 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- In der Bauphase des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die angrenzenden Gebiete beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Durch die nicht vermeidbaren aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Bebauung mit einer Agri PV-Anlage lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.

- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.
- 4.2.3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
- Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.
- 4.2.3.12 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
 - Für die Anlage der Agri PV-Anlage und Außenanlagen (Zufahrten, Zäune usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.
- 4.2.3.13 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.
- 4.2.3.14 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):
- Da es sich beim parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" um eine Agri-PV-Anlage handelt, wird in dem Änderungsgebiet großflächig erneuerbare Energie erzeugt.
 - Bei einer mittlere jährliche Globalstrahlung von 1.180-1.194 kWh/m² sowie bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1800 - 1849 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der nur leichten Hangneigung in Richtung Westen die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
 - Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Agri- Photovoltaikanlage handelt.
- 4.2.3.15 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Änderungsgebiet unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

4.2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des §1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr.2c Anlage zu § 2 Abs.4 sowie §2a BauGB):

4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächen-nutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaus-halt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vor-gaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen

4.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" folgende Festsetzungen zu treffen:

- Erhalt bestehender Bäume durch Pflanzbindung
- Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, dürfen nur Module zum Einsatz kommen die eine Antireflexbeschichtung aufweisen.
- Der Einfriedung dienende bauliche Anlagen (z. B. Zäune, Schiebetor) müs-sen mit Ausnahme erforderlicher Punktfundamente zur Geländeoberkante hin einen Höhenabstand von mind. 0,20 m zum Durchschlüpfen von Klein-lebewesen aufweisen. Ausgenommen hiervon ist der Zaun entlang der im Änderungsbereich gelegenen Gemeindestraße. Hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Vermeidung von Wildunfällen die Unterkante des Zaunes bis zur Geländeoberkante zu verlegen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbei-ten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und

Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.

- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Zufahrten und untergeordnete Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zulässig.
- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
- Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben.
- Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Änderungsgebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

4.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild sowie beim Schutz Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt

4.2.4.4 Ergebnis: Durch die Darstellung als "Regenerative Energie" ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

4.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.5.1 Im Sinne des Klimaschutzes unterstützt die Gemeinde Bidingen grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Um geeignete Standorte zu ermitteln, werden eingehende Anträge, nach einem eigens erstellen Kriterienkatalog, im besonderen Hinblick auf ein verträgliches Landschaftsbild, landwirtschaftliche Belange sowie geschützte Lebensräume, be-

wertet. Der Standort der geplanten PV-Anlage "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" erfüllt all diese Kriterien, weswegen keine alternativen Standorte überprüft wurden.

4.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (Nr. 2e Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- 4.2.6.1 Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- 4.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:
- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Fortschreibung 2021).
 - Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Herausgegeben vom Bayerischen Geologischen Landesamt und Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2003)
- 4.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

4.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

- 4.3.2.1 Die Gemeinde Bidingen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans definieren und nachfolgend umsetzen.

4.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.3.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird nordwestlich der Gemeinde Bidingen die Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft", "Fläche für die Forstwirtschaft", "Geeignete Bereiche für die Erstaufforstung mit standortgerechtem Mischwald", "Im Rahmen der Verjüngung Umwandlung in standortgerechten Nadel- u. Laubmischwald mit möglichst hohem Laubholzanteil, schließt Aufbau von Waldrändern mit ein (räumliche Abgrenzung siehe LP)", "Sondergebiet – Windkraftanlage", "Biotopvernetzung, Schaffung linearer Säume und Gebüschstrukturen durch natürliche Sukzession", "Gehölzsaum an Wasserläufen" und "Einzelbaum" fortführend als "Regenerative Energie" dargestellt.

4.3.3.2 Beim Änderungsgebiet handelt es sich überwiegend um Grünland nordwestlich der Gemeinde Bidingen. Im Bereich des nördlichen Grünlandes wird ein größerer Bereich als Viehweide genutzt. Die Fläche wird nach Norden, Süden, Osten und Westen von bestehenden Waldflächen umschlossen. Der angrenzende Waldrand befindet sich teilweise direkt angrenzend sowie bereichsweise innerhalb des Änderungsbereichs. Zudem finden sich am Rand einzelne Bäume und Baumgruppen. An der westlichen Grenze des Änderungsbereichs fließt der Moosrainbach (Gew. III, auch Krebsgraben genannt). Richtung Norden schließen zudem Grünflächen an. Am südöstlichen Rand findet sich kleinteilig ein Kiesweg.

Westlich des Änderungsgebiets, in einem Abstand von etwa 550 m, beginnt das FFH-Gebiet "Gennachhauser Moor" (Nr. 8130-301). Das Änderungsgebiet und FFH-Gebiet sind durch dazwischen liegende Waldflächen voneinander getrennt. Bei Berücksichtigung der in der naturschutzfachlichen Praxis im Bebauungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Im Westen des Änderungsgebietes befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Südlicher Moosrainbach" (Nr. 8130-0054-001), welches sich teilweise innerhalb und teilweise angrenzend zum Änderungsbereich befindet. Des Weiteren findet sich direkt nördlich angrenzend das Biotop "Hecke im "Moosrain" (Nr. 8130-0057-001) sowie nördlich in 25 m das Biotop "Streuwiesenbrache im "Moosrain" (Nr. 8130-0056-001). Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope. Durch Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, können nachteilige Auswirkungen auf die Biotopstrukturen verhindert werden. Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

4.3.3.3 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild sowie beim Schutz Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt. Durch die getroffenen Festsetzungen lassen sich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verhindern.

4.3.3.4 Bei Nichtdurchführung der Änderung wird die zu ändernde Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben.

Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.

- 4.3.3.5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.

4.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.4.1 Allgemeine Quellen:

- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
- Regionalplan der Region Allgäu
- Klimadaten von climate-data.org
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web Onlineviewer) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (Onlinekarten zu den Themen Lärm, Natur, Wasser, Denkmäler, Regionalplanung, Naturgefahren, Freizeitangebote und Bodenschätzung)
- UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Onlinekarten zu den Themen Geologie, Boden, Gewässer und Naturgefahren)

4.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Gemeinde Bidingen)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Gemeinde Bidingen
- Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK (Reichsbodenschätzung)
- Schriftliche umweltbezogene Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB von April bis Mai 2024 von der Regierung von Schwaben (zum betroffenen Vorranggebiet für Windkraft Nr.4), des Regionaler Planungsverband Allgäu (zum betroffenen Vorranggebiet für Windkraft Nr.4), des Amt für ländliche Entwicklung Schwaben (zu keinen aktuellen oder geplanten Verfahrensgebieten im Vorhabenbereich), des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (zum Wandabstand, zur landwirtschaftlichen Nachnutzung, zum Ausgleichsbedarf, zu angrenzenden Biotopen, zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, zur landwirtschaftlichen Wertigkeit und zu steigenden Pacht) des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (zu Bodendenkmalpflegerischen Belange), des Wasserwirtschaftsamt Kempten (zum angrenzenden Moosrainbach und einzuhaltenden Abständen, zur anfallenden Überflutungsthematik, zu vorherrschenden Bodenarten und wassersensiblen Bereichen, zur Ausführungsplanung und Hinweisen, zu Altlasten), des Landratsamt Ostallgäu zum Sachgebiet Bodenschutz (zu Altlasten, zur Versiegelung und anfallendem Aushub mit angemessener Entsorgung), zum Sachgebiet Immissionsschutz

(zu Blendwirkungen und schädlichen Umwelteinwirkungen, zum Reflexionsgrad der Module und zu einer Eingrünung des Änderungsgebiets), zum Sachgebiet Naturschutz (zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, zu Aussagen zum speziellen Artenschutz, zum Verzicht auf weitere Eingrünungsmaßnahmen, zum Ausgleich innerhalb der Fläche, zu angrenzenden Biotopen und deren Schutz, zu angrenzenden Gehölzen und deren Schutz), der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg (zu Bedenken bezüglich des Flächenverlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen), des Kreisheimatpfleger Ostallgäu (zu Bodendenkmälern)

- Einschätzung der potentiellen Blendwirkung einer PV Anlage in der Nähe von Bidingen in Schwaben (Bayern) der SolPEG GmbH in der Fassung vom 28.08.2024 (zu der Blendwirkung der PV-Anlage)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 12.03.2025 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Änderungsgebiets und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

5.1 Erschließungsrelevante Daten**5.1.1 Kennwerte**

5.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 6,93 ha

5.1.2 Erschließung

5.1.2.1 Stromversorgung durch das LEW bzw. LVN Verteilnetz GmbH

5.1.2.2 Müllentsorgung durch: Landkreis Ostallgäu - Abfallwirtschaft

5.1.3 Planänderungen

5.1.3.1 Bei der Planänderung vom 17.11.2025 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2025 wie folgt Berücksichtigung.

Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 13.10.2025) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.07.2025 enthalten):

- Entfernen des Hinweises zur Löschwasserversorgung unter Punkt 5.1.2
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

5.1.3.2 Bei der Planänderung vom 04.03.2026 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.03.2026 wie folgt Berücksichtigung.

Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 04.03.2026) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2026 enthalten):

- Ergänzen der Begründung um den Schwerpunkt "regenerative Energien" unter den Ziffern 3.1.3.2, 3.1.4.4 sowie 3.1.5.2
- Anpassung der Darstellung in "Regenerative Energie" unter den Ziffern 3.2.2.1 und in der Planzeichnung
- Anpassen des Umweltberichts um den Begriff "Regenerative Energien" unter den Ziffern 4.1.1.1, 4.2.4.4 und 4.3.3.1

- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Blick von Süden nach Norden auf den südwestlichen Teil des Plangebiets



Blick von Süden nach Norden auf den östlichen Teil des Plangebiets



Blick von der Erschließungsstraße auf das Plangebiet



7.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2024.

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom 23.05.2024 bis 24.06.2024 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom 09.09.2025 bis 02.10.2025 (Billigungsbeschluss vom 30.07.2025; Entwurfsfassung vom 08.07.2025; Bekanntmachung am 26.08.2025) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 29.04.2024 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 08.08.2025 (Entwurfsfassung vom 08.07.2025; Billigungsbeschluss vom 30.07.2025) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2026 über die Entwurfsfassung vom 04.03.2026.

Bidingen, den 27.05.2026

gez. Franz Martin
(F. Martin, Bürgermeister)

7.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" mit Bescheid vom, Aktenzeichen....., gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, den 23.06.2026

gez. Härle
(Hr. Härle, Regierungsdirektor)

7.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ~~22.07.2026~~ ortsüblich bekannt gemacht. Die 7. Änderung Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaikanlage Bernbach Nord" ist damit rechtswirksam.

Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bidingen, den 22.07.2026

gez. Franz Martin
(F. Martin, Bürgermeister)

Plan/Entwurf aufgestellt am: 08.07.2025

Plan/Entwurf geändert am: 17.11.2025

Plan/Entwurf geändert am: 04.03.2026

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung	S. Löscher
Landschaftsplanung	M. Schrade
Immissionsschutz	L. Brethauer
Artenschutz	F. Steinhauser

Verfasser:

gez. King
.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Selina Löscher)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin.